



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

262

Nr. 20 / 4. August 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahres-
abschlusses 2022 des GfA, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau 263

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Freising Moosburg
a. d. Isar 264

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO) vom 20. Juli 2023 265

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 293

Kommunalverwaltung

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2023 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2022 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 806.750,56 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000 € werden zum Bilanzgewinn per 31.12.2021 in Höhe von 13.628.372,34 € addiert. Somit ergibt sich per 31.12.2022 ein Bilanzgewinn von 14.520.122,90 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Es wird hiermit beschlossen, dass der Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) 2022 i. H. v. 3.694.818,82 € nach Steuern (4.034.066,66 € vor Steuern) für Investitionen und Tilgungen betrieblicher Verbindlichkeiten im laufenden Wirtschaftsjahr und in zukünftigen Wirtschaftsjahren verwendet werden soll (Mittelverwendung/-reservierung/Rücklagenbildung). Mit zukünftigen Gewinnen aus dem BgA soll in gleicher Weise verfahren werden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 sind während der Zeit vom 07.08.2023 bis 25.08.2023 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 20. Juli 2023

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise
Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

Thomas Buranj
Vorstand

ZWECKVERBAND SPARKASSE FREISING MOOSBURG A.D. ISAR

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Freising Moosburg a. d. Isar

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Freising Moosburg a. d. Isar vom 27. April 2022 (OBABI 2022, S. 180), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. Juni 2023 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Freising	50,00 %
- die Stadt Freising	34,45 %
- die Stadt Moosburg a. d. Isar	15,55 %.

²Der auf den Landkreis Freising entfallende Anteil darf zu 68,9 % nur im ehemaligen Geschäftsbezirk der Sparkasse Freising und zu 31,1 % nur im ehemaligen Geschäftsbezirk der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar verwendet werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Freising, 26. Juni 2023

Zweckverband Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar

gez. Helmut Petz

Landrat des Landkreises Freising und

Vorsitzender des Zweckverbandes

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO) vom 20. Juli 2023

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich auf Grund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 – 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag**§ 1****Verhältnis zu anderen Bezirksorganen**

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35 b BezO). ²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2**Zuständigkeit kraft Gesetzes**

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZuRichtlBez),
2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14 a BezO),
4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) etwas anderes bestimmt,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe und Regiebetriebe über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),

8. Entscheidungen im Sinn von Art. 81 a BezO bei Unternehmen und Regiebetrieben des Bezirks einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,
9. hinsichtlich der Eigenbetriebe und Regiebetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),
10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)
11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
12. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 BezO),
13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),
15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,
16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),
17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,
18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),
20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),
21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),
24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter,
2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,
3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen, Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder in Fachbeiräten,
6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Vollversammlung und im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstages,
7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 S. 2,
10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und / oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,
12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).

§ 4

Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,

3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Gesellschafterausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat, sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Stiftungen und die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²§ 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. ⁴Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,
4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss, soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse

1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),

(2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO

1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
4. den Personalausschuss,
5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seon des Bezirks Oberbayern.

(3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.

(4) ¹Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern, die Ausschüsse nach Absatz 2 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und vierzehn Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern.

(5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Überaufundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Die Bestellung anderer als der von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften vorgeschlagener Personen ist nicht zugelassen (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹³Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorberatend zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
2. Übertragung von einem Eigenbetrieb oder Regiebetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden ist,
3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte und aller Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,
4. Bestellung und Abberufung der Leitungen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleitungen, der Leitung der Bezirksgüterverwaltung sowie der Werkleitung der Eigenbetriebe ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
5. Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),
6. Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),
7. Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,

0. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden, soweit nicht § 4 Anwendung findet, Vereinen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts, sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks,
1. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),
2. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen oder der Betriebssatzung für die Bezirksgüterverwaltung etwas anderes bestimmt ist,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage,
4. Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie die Behandlung der Jahresberichte,
5. Vorgabe des Konzeptes für die psychiatrische Abteilung der Klinikum Ingolstadt gemeinnützige GmbH sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Klinikum Ingolstadt und seiner Gesellschaften,
6. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
7. Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
8. Wahl der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an den Verwaltungsgerichten nach (§ 26 VwGO, Art. 11 AGVwGO).

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.
2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung nach § 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV),

3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopterfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,
2. die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter.

(2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopterfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 83 Abs. 4 AGSG.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

(1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für alle förder- oder baurechtlichen Angelegenheiten, für den Umwelt- und Naturschutz, die Fachberatungen für Imkerei und Fischerei sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,
2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
 - a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,

- b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35 b BezO zuständig ist,
- c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,
- d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe „BAU“ als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Den Vorsitz führt der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin. ⁴Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.

§ 12

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur insbesondere der Heimat- und Denkmalpflege, des Zentrums für Volksmusik, Literatur und Populärmusik und des Zentrums für Trachtengewand einschließlich des Kulturfestivals ZAMMA, der Kultur- und Förderpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,
2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,
2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,
3. die Bewilligung von Zuschüssen,
4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für

- a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,

b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.

2. beschließend zuständig für

a) die personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten (Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte) im Sinne des Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BezO im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,

b) die Erhebung von Disziplinarclagen.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, für die Besetzung findet je Kommission oder Arbeitsgemeinschaft das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16

Referenten und Referentinnen, Berichtstatter und Berichtstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, für die Besetzung aller Referenten findet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Zugriffsrecht auf alle Referentenpositionen nach der Stärke der Parteien und Ausschussgemeinschaften bestimmt. ²Sie sind kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Sie berichten über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

(2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben oder Regiebetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichtstatter bzw. Berichtstatterinnen bestellen. ²Für die Besetzung der Berichtstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin**§ 17****Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin**

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); der Umfang seiner bzw. ihrer Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt. ³Die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ⁴Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs oder die Leitung der Bezirksgüterverwaltung zuständig ist,
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Bezirks bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) des Bezirks bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO ermächtigt,

1. alle Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zu ernennen, Beamten und Beamtinnen bis A 14 zu ernennen, soweit es sich nicht um eine Position oder Stelle der Bereichs- oder Referatsleitung handelt, und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst einzustellen, die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst einzustellen, soweit es sich nicht um eine Position oder Stelle der Bereichs- oder Referatsleitung handelt, und die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst höher zu gruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;
2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin gemäß der Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB).

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 2 BezO) einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied zu übertragen. ²Ferner wird er bzw. sie ermächtigt, Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten zu übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen oder die Betriebssatzung der Bezirksgüterverwaltung entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,
2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto), bei Fahrdienstauschreibungen für Menschen mit Behinderung bis zu 3.000.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau-, Dienstleistungs- und freiberuflichen Aufträgen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) oder Werkausschuss genehmigt wurde sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.
4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (Streitwert), Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 150.000 €,

5. ¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Beamten und Beamtinnen im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Beamten und Beamtinnen innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,
7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis zu 75.000 €,
8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen bis zu 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,
10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,
11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € je Haushaltsansatz,
12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,
14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit es sich nicht um Spenden handelt, die von anonymen Dritten über einen Förderverein an den Bezirk weitergereicht werden, oder die aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder oder aus Einnahmen aus Veranstaltungen des Fördervereins stammen,
15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,
17. ¹Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG ohne Wertbegrenzung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist. ²Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis 75.000 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,

18. öffentliche Bekanntmachungen,
19. Verleihung der Bezirksmedaille,
20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO, § 14 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und Gesellschaftsverträge),
21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500.- € im Einzelfall,
22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,
23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

- (1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(4) ¹Die Sitzungen des Bezirkstags werden im öffentlichen Teil per Livestream ins Internet übertragen. ²Die Übertragung erfolgt nur aus dem Plenarsaal des Verwaltungsgebäudes (Prinzregentenstraße 14). ³Die Aufnahmen sind auf das Präsidium inklusive Rednerpult beschränkt. ⁴Sitzungen der Ausschüsse oder anderer Gremien werden nicht im Livestream übertragen. ⁵Eine Speicherung oder Archivierung des Livestreams erfolgt nicht.

(5) ¹Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art durch Zuhörer und Zuhörerinnen ist nicht gestattet. ²Ton- und Bildaufnahmen der Gremienmitglieder in öffentlichen Sitzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahmen von Bezirksbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind unzulässig.

§ 20

Öffentlichkeit und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 BezO).

(2) ¹In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen, wenn persönliche Verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten betroffen sind,
2. Grundstücksangelegenheiten in Einzelfällen, wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verhältnisse erörtert werden oder eine Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen geboten ist,
3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Verhältnisse der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Gründe für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren beraten und beschlossen werden,
4. Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen im Einzelfall, wenn persönliche oder sachliche Verhältnisse der vorgeschlagenen Person erörtert werden.

²Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist, behandelt.

(3) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin unter Beifügung der Tagesordnung auf elektronischem Weg mit einer Frist von zehn Tagen geladen; eine schriftliche Ladung erfolgt nur auf Antrag eines Bezirkstagsmitglieds. ³Für die schriftliche Einladung gilt das Datum des Poststempels, die Ladung auf elektronischem Weg geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁵Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, dabei werden der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁶Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁷Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zuzuleiten oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich zu machen. ⁸Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht (§ 35 Abs. 2).

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BezO.

§ 21a

Hybridsitzungen

(1) ¹Bezirkstagsmitglieder und Sachverständige können an Sitzungen des Bezirkstags, der ständigen Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) und der weiteren Ausschüsse (§ 5 Abs. 2) mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 38a BezO). ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die außerhalb des Verwaltungsgebäudes (München, Prinzregentenstraße 14) stattfinden; hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Bezirkstagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstagspräsidentin nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch über das Funktionspostfach des Sitzungsdienstes mitteilen. ²Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt

wird. ³Die Bezirkstagsmitglieder sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und über das Funktionspostfach des Sitzungsdienstes mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen.

(3) ¹Der Verantwortungsbereich des Bezirks Oberbayern beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Bezirkstagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirkstagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt (Art. 38a Abs. 4 Satz 5 BezO).

(4) ¹Bei Sitzungen des Bezirkstags erfolgt die die Abstimmung von allen Bezirkstagsmitgliedern durch ein Abstimmungstool. ²Bei den übrigen Sitzungen erfolgt die Abstimmung der zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder durch das Einblenden des Zeichens „Handheben“ im MS Teams oder durch ein auf dem Bildschirm deutlich sichtbares Handzeichen oder Handaufheben. ³Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 38a Abs. 1 Satz 6 BezO).

(5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 38a Abs. 5 BezO).

§ 22

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagssitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 23

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 24

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Anträge bzw. Beschlüsse der Ausschüsse,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge mit lediglich geringfügigen Änderungen; jedoch keine weitergehenden Anträge und Anträge die einen völlig anderen oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Inhalt haben
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben und Anträge, die einen völlig anderen Inhalt oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben,
4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28

Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29

Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30

Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁴Die Niederschriften werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugeleitet oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich gemacht.

(2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksamts frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls im Internetportal des Bezirksamts Oberbayern veröffentlicht (§ 35 Abs. 2).

(3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.

(4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31

Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

¹Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt jederzeit Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32

Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen, Kommissionen und Gremien, die auf elektronischem Weg geladen werden.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt seine bzw. ihre Vertretung den Vorsitz im Ausschuss. ²Ist diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen bzw. deren Vertretung für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.

(4) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(5) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 5 Ausnahmen zulassen.

(7) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichterstatter und Berichterstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(8) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter bzw. Vertreterinnen von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35

Einsicht in Sitzungsniederschriften, Veröffentlichung von Unterlagen, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Im Internetportal des Bezirks Oberbayern werden

1. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sowie die Sitzungsvorlagen und -unterlagen der öffentlichen Sitzungen,
2. Sachanträge nach § 22 mit den dazugehörigen Unterlagen nach der Behandlung im oder vom zuständigen Organ,
3. Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls

veröffentlicht. ²Eine Veröffentlichung unterbleibt im Einzelfall, wenn in den Unterlagen geheimhaltungsbedürftige Informationen oder personenbezogene Daten enthalten sind, die nicht veröffentlicht werden dürfen.

(3) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(4) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen**§ 36****Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

München, 20. Juli 2023

Bezirk Oberbayern



Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Regierungsamtsrat Stefan Schmidhofer

der im Juni 2023 im Alter von 54 Jahren verstorben ist.

Herr Stefan Schmidhofer war seit dem 1. Juli 2002 bei der Regierung von Oberbayern als Leiter des Arbeitsbereiches Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung im Sachgebiet 10 tätig.

Herr Stefan Schmidhofer war ein liebenswürdiger, hilfsbereiter und humorvoller Mensch, der allen Kolleginnen und Kollegen sehr ans Herz gewachsen ist. Sein Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seiner Familie unser tiefes Mitgefühl aus.

München, den 14. Juli 2023

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender